

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS JUNI 2026

Art 8, 52 GRC; Art 6, 23 DSGVO

Auch datenschutzwidrig erlangte Beweismittel können von Gerichten verwertet werden.

EuGH 18. 6. 2026, C-484/24 | *NTH Haustechnik GmbH / EM.*

Der Geschäftsführer der Arbeitgeberin verschaffte sich über den gemeinsamen Sohn Informationen zum Browserverlauf sowie über einen Ordner auf dem Firmenserver und einer manipulierten SIM-Karte auf dem Geschäftshandy Zugangsdaten zum persönlichen ebay-Konto seiner (ehemaligen) Ehefrau und Arbeitnehmerin. Die Arbeitgeberin klagte die Arbeitnehmerin vor einem deutschen Gericht wegen Schadenersatzes, weil sie Betriebsgegenstände unterschlagen und unbefugt über ebay verkauft habe.

Das deutsche Gericht geht davon aus, dass die Datenerhebung, durch die die Arbeitgeberin von den Verkäufen Kenntnis erlangte, möglicherweise unrechtmäßig erfolgte. Weiter geht es davon aus, dass es selbst eine Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO vornimmt, wenn es diese Daten für die Entscheidungsfindung verwendet. Das Gericht ersuchte den EuGH um Klärung, ob die Normen des deutschen Prozessrechts hinreichend bestimmt seien, um den Anforderungen der DSGVO zu genügen, insbesondere was die Beurteilung möglicher Verwertungsverbote angehe.

Der EuGH führt zunächst aus, dass die Zulässigkeit von Beweisanboten zwar nicht unter die DSGVO fällt, jedoch davon auszugehen ist, dass ein Gericht personenbezogene Daten im Sinne dieser Verordnung verarbeitet, insbesondere wenn es Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, in eine Akte wie die des Ausgangsverfahrens aufnimmt, sofern diese Akte unter den Begriff „Dateisystem“ im Sinne von Art 2 Abs 1 und Art 4 Nr 6 DSGVO fällt. Ebenso nimmt das Gericht eine Verarbeitung im Sinne der DSGVO vor, wenn ihm solche Dokumente in digitaler Form übermittelt werden und es diese Daten abrufen, extrahiert, speichert oder verwendet. Das vorliegende Gericht hat daher zu prüfen, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Verarbeitungen personenbezogener Daten als in den Anwendungsbereich der DSGVO fallend angesehen werden können, entweder weil sie Daten betreffen, die nach bestimmten Kriterien aus der Verfahrensakte dieser Rechtssache zugänglich sind oder zugänglich gemacht werden sollen, oder weil sie ganz oder teilweise automatisiert sind, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die Übermittlung der Beweise in digitaler Form erfolgte und diese Verarbeitungen darin bestanden, dass personenbezogene Daten anhand dieser Beweise abgerufen, extrahiert, gespeichert oder verwendet wurden. Das in Art 6 Abs 3 DSGVO aufgestellte Erfordernis, eine Rechtsgrundlage für jede Verarbeitung vorzusehen, die auf den in Art 6 Abs 1 lit c und e DSGVO vorgesehenen alternativen Rechtmäßigkeitsbedingungen

beruht, ist dahin zu verstehen, dass es nicht zwangsläufig das Vorliegen eines Gesetzgebungsakts voraussetzt, da der Begriff „Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt“ auch die nationale Rechtsprechung umfassen kann, sofern diese klar und präzise und ihre Anwendung für die Rechtsunterworfenen vorhersehbar ist. Da Art 6 Abs 3 Unterabs 2 DSGVO außerdem verlangt, dass die Rechtsgrundlage der in Rede stehenden Verarbeitung ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgt und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel steht, muss eine solche Rechtsprechung auch diese Voraussetzungen erfüllen.

Art 5 Abs 1 lit c DSGVO macht die Verarbeitung personenbezogener Daten von der Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung abhängig, indem er vorsieht, dass die personenbezogenen Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung sind, dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen. Im Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten, die ein Gericht bei der Prüfung der Beweisanbote der Parteien vornehmen muss, hat das Gericht zu prüfen, ob die von ihm verarbeiteten Daten die Voraussetzungen nach Art 5 Abs 1 lit c DSGVO erfüllen; dabei muss es insoweit nicht speziell – und damit zusätzlich zu der nach Art 6 Abs 3 Unterabs 2 DSGVO für die Rechtsgrundlage, die die in Rede stehenden Verarbeitungen vorschreibt, aufgestellten Verpflichtung eines angemessenen Verhältnisses zwischen dieser Rechtsgrundlage und dem verfolgten legitimen Zweck – eine Abwägung der widerstreitenden Interessen vornehmen, und zwar unabhängig davon, ob diese Abwägung abschließend ist oder nicht. Art 5 Abs 1 lit c DSGVO ist iVm Art 52 Abs 1 Satz 2 GRC ist daher dahin auszulegen, dass der Grundsatz der Datenminimierung nicht verlangt, dass ein Gericht bei jeder von ihm durchgeführten Verarbeitung personenbezogener Daten die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dadurch gewährleistet, dass es sich vergewissert, dass die dabei verarbeiteten Daten zur Erreichung des mit dieser Verarbeitung verfolgten Ziels geeignet sowie dafür unbedingt erforderlich sind, und dass die Schwere des Eingriffs in die Grundrechte, den die Berücksichtigung solcher Daten zur Durchführung dieser Verarbeitung mit sich bringt, in einem angemessenen Verhältnis zu jenem Interesse steht, das das Gericht an der Verwendung der Daten zur Durchführung der in Rede stehenden Verarbeitung hat, sofern die in Art 5 Abs 1 lit c DSGVO vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Gericht im Zusammenhang mit den in den Beweisanboten der Parteien enthaltenen personenbezogenen Daten ist grundsätzlich erforderlich, um einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen, die diesem Gericht obliegt (vgl Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), nämlich über die Zulässigkeit dieser Beweisanbote zu entscheiden und, wenn diese im Hinblick auf die im nationalen Recht hierfür vorgesehenen Kriterien für zulässig erklärt wurden, sie beim Erlass seiner Entscheidung zu würdigen. Art 6 Abs 1 lit c DSGVO schließt hingegen nicht aus, dass sich ein Gericht auf diese alternative Rechtmäßigkeitsbedingung stützen kann, wenn die betreffenden in einem Beweisanbot enthaltenen personenbezogenen Daten zuvor von der Person, die sie übermittelt hat, im Sinne der DSGVO unrechtmäßig verarbeitet wurden. In Anbetracht der wesentlichen Funktion, die das Recht auf ein faires Verfahren in der Gesellschaft hat, ist die Verpflichtung eines Gerichts, die in den Beweisanboten der Parteien enthaltenen personenbezogenen Daten auch dann zu verarbeiten, wenn diese Daten unter Verletzung des Rechts auf Schutz des Privatlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten erlangt wurden, nicht geeignet, die in den Art 7 und 8 GRC garantierten Rechte unverhältnismäßig zu beeinträchtigen. Daher genügt die einem Gericht im Einklang mit dem Recht auf ein faires Verfahren obliegende Verpflichtung, alle in den Beweisanboten enthaltenen

personenbezogenen Daten zu verarbeiten, den Anforderungen von Art 6 Abs 3 DSGVO, und zwar auch dann, wenn diese Verpflichtung unter Verletzung der Persönlichkeitsrechte erlangte Daten betrifft und die Partei, die diese Daten an das Gericht übermittelt hat, kein berechtigtes Interesse an einer solchen Verarbeitung hat, das über das Interesse an der bloßen Feststellung der vorgebrachten Tatsachen hinausgeht. Einem nationalen Gericht ist auch nicht verwehrt, im Rahmen der Ausübung seiner justiziellen Tätigkeit Daten zu verwenden, die von einer Partei oder einem Dritten erhoben wurden, die ihren bzw der seinen Informationspflichten nach dieser Bestimmung nicht nachgekommen ist.

Allerdings müssen die hierfür verwendeten Daten gemäß Art 5 Abs 1 lit c DSGVO auf Daten beschränkt sein, die angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke ihrer Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sind. Bei Klagen, die den Schutz der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, bedeutet der Umstand, dass ein Gericht zur Entscheidung über die Zulässigkeit von Beweisanboten personenbezogene Daten verarbeiten muss, grundsätzlich keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung, da solche Daten in diesem Stadium gerade angemessen, erheblich und notwendig sind, um diesem Gericht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Beweisanbote zu ermöglichen. Das Gleiche gilt für Gerichtsverfahren, in denen sich niemand auf das Unionsrecht beruft, wenn den Parteien nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats ein Recht mit ähnlicher Tragweite wie das in Art 47 GRC garantierte Recht auf ein faires Verfahren zuerkannt wird.

Hat ein Gericht festgestellt, dass Dokumente, die ihm übermittelte personenbezogene Daten enthalten, nach den hierfür im nationalen Recht vorgesehenen Regeln zulässig sind, muss es, bevor es sie zu den Akten nimmt, prüfen, ob diese Daten auf das für die verfolgten Zwecke notwendige Maß beschränkt sind, dh es muss dem Gericht möglich sein, eine unter Berücksichtigung der relevanten Umstände der Rechtssache möglichst fundierte Entscheidung zu erlassen und den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens zu beachten, oder es muss prüfen, ob es bestimmte Maßnahmen zu ergreifen hat, um die Menge der betreffenden Daten zu verringern, wie etwa eine teilweise oder vollständige Anonymisierung der betreffenden Dokumente, ohne dabei jedoch die Rechte der anderen Parteien zu beeinträchtigen. Allerdings ist der Umstand, dass die betreffenden Daten unter Verstoß gegen das in den Art 7 und 8 GRC verankerte Recht auf Schutz des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten erlangt wurden, für sich genommen nicht entscheidend. Es sind im Hinblick auf das Recht auf ein faires Verfahren alle Daten in für zulässig erklärten Dokumenten, die zu den Akten genommen wurden, grundsätzlich als angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt anzusehen, weil das Gericht gemäß dem Recht auf ein faires Verfahren verpflichtet ist, alle diese Beweise zu würdigen, um insbesondere ihre Relevanz zu beurteilen. Die Offenlegung der Daten gegenüber den Parteien oder Dritten erfordert aber eine vorherige Prüfung, ob sie auf das für die Zwecke einer solchen Offenlegung notwendige Maß beschränkt sind. Gegebenenfalls sind bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um die Beeinträchtigung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, zu der eine solche Offenlegung führen kann, so gering wie möglich zu halten.

Ein Gericht ist im Rahmen der Ausübung seiner justiziellen Tätigkeit überdies verpflichtet, für die Einhaltung der DSGVO Sorge zu tragen, wenn es personenbezogene Daten von Dritten verarbeitet, die an einem Verfahren nicht beteiligt sind. Das Unionsrecht verlangt aber nicht, dass sich eine der Parteien dieses Verfahrens darauf berufen kann, dass diese Daten von der

anderen Partei unter Verletzung von Rechten Dritter aus der DSGVO im Sinne der DSGVO unrechtmäßig erhoben oder gespeichert wurden.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#)

Art 77, 79 DSGVO

Einer Aufsichtsbehörde, die mit einer Beschwerde nach Art 77 Abs 1 DSGVO befasst ist, darf diese Beschwerde nicht allein aufgrund der zuvor nach Art 79 Abs 1 DSGVO erfolgten Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs, der denselben Gegenstand hat, zurückzuweisen, sofern die im Rahmen dieses Rechtsbehelfs ergangene Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist.

EuGH 18. 6. 2026, C-414/24, *Datenschutzbehörde und Dr. G S*

Im Ausgangsverfahren beehrte bereits im Juli 2017 eine Ärztin die Löschung ihrer Daten (Bewertungen) auf einer Ärztebewertungsplattform, welche die Löschung jedoch ablehnte. In weiterer Folge brachte die Ärztin eine Klage bei einem Zivilgericht ein, in der sie die Löschung sowie die Untersagung der weiteren Verwendung ihrer Daten beantragte.

Nach dem Inkrafttreten der DSGVO im Mai 2018 beehrte die Ärztin erneut die Löschung ihrer Daten auf der Bewertungsplattform, was abermals abgelehnt wurde. Daraufhin erhob die Ärztin bei der Datenschutzbehörde (DSB) eine Datenschutzbeschwerde nach Art 77 DSGVO. Die DSB wies die Beschwerde jedoch mit Bescheid zurück, weil sie davon ausging, dass sie nicht über dieselbe Frage absprechen könne, welche auch bereits im Sinne des Art 79 DSGVO gerichtlich anhängig sei. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme des Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde und des gerichtlichen Rechtsbehelfs in derselben Sache komme nicht in Betracht.

Gegen den Bescheid der DSB erhob die Ärztin eine Beschwerde an das BVwG.

In der Zwischenzeit wurde die zivilrechtliche Klage der Ärztin gemäß Art 79 DSGVO – nicht rechtskräftig – abgewiesen.

Das BVwG wies die Beschwerde ab, stützte sich dabei jedoch auf eine andere Begründung als die DSB. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des BVwG war das Urteil des Zivilgerichts noch nicht rechtskräftig.

Schließlich erhoben sowohl die Ärztin als auch die DSB jeweils eine Revision an den VwGH, der den EuGH um Vorabentscheidung zum Verhältnis des behördlichen und gerichtlichen Rechtsschutzes ersuchte.

Nach Art 77 Abs 1 DSGVO hat jede betroffene Person unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Gemäß Art 78 Abs 1 DSGVO hat jede natürliche oder juristische Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde, und zwar unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs. Schließlich garantiert Art 79 Abs 1 DSGVO jeder betroffenen Person unbeschadet eines verfügbaren verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs einschließlich des Rechts auf

Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Art 77 Abs 1 DSGVO das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf.

Der EuGH hat bereits entschieden, dass diese Bestimmungen der DSGVO Personen, die einen Verstoß gegen diese Verordnung geltend machen, verschiedene Rechtsbehelfe bieten, wobei jeder dieser Rechtsbehelfe „unbeschadet“ der anderen eingelegt werden können muss. Daraus folgt, dass die DSGVO weder eine vorrangige oder ausschließliche Zuständigkeit vorsieht, noch irgendeinen Vorrang der Beurteilung der dort genannten Behörde oder des dort genannten Gerichts zum Vorliegen einer Verletzung der durch diese Verordnung verliehenen Rechte einführt. Der Rechtsbehelf nach Art 78 Abs 1 DSGVO, dessen Gegenstand die Prüfung der Rechtmäßigkeit des gemäß Art 77 der Verordnung erlassenen Beschlusses einer Aufsichtsbehörde ist, sowie der in Art 79 Abs 1 der Verordnung vorgesehene Rechtsbehelf können daher auch nebeneinander und unabhängig voneinander eingelegt werden. Mangels einer einschlägigen Unionsregelung ist es nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, die Modalitäten für das Verwaltungsverfahren und das Gerichtsverfahren zu regeln, die ein hohes Schutzniveau der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen. Die Modalitäten der Durchführung dieser nebeneinander bestehenden und voneinander unabhängigen Rechtsbehelfe dürfen aber die praktische Wirksamkeit und den wirksamen Schutz der durch diese Verordnung garantierten Rechte nicht in Frage stellen.

Wenn die Aufsichtsbehörde mit einer Beschwerde nach Art 77 Abs 1 DSGVO befasst ist und darüber unterrichtet wird, dass es ein auf Grundlage von Art 79 Abs 1 der Verordnung eingeleitetes Gerichtsverfahren mit demselben Gegenstand gebe, verlangt diese Verpflichtung zum Einschreiten zwar, dass die Behörde im Rahmen der Prüfung der Beschwerde die Entscheidung gebührend berücksichtigt, mit der dieses Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wird. Es liefe allerdings dieser Verpflichtung zuwider, einer von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffenen Person den Vorteil eines solchen Schutzmechanismus dadurch zu entziehen, dass es der Aufsichtsbehörde gestattet würde, ihre Beschwerde allein aufgrund der zuvor nach Art 79 Abs 1 DSGVO erfolgten Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs, der denselben Gegenstand hat, zurückzuweisen, obwohl die im Rahmen dieses Rechtsbehelfs ergangene Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist.

Was in diesem Zusammenhang die Gefahr betrifft, dass in ein und demselben Mitgliedstaat einander widersprechende Entscheidungen zur selben Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen werden, so könnte dieser Mitgliedstaat in einer Situation wie der des Ausgangsrechtsstreits ihr beispielsweise damit begegnen, dass ein Mechanismus zur Aussetzung eingerichtet wird, nach dem die Aufsichtsbehörde, die mit einer Beschwerde nach Art 77 Abs 1 DSGVO befasst ist, die Möglichkeit oder die Verpflichtung hätte, das bei ihr geführte Verfahren auszusetzen, wenn zuvor ein gerichtlicher Rechtsbehelf nach Art 79 Abs 1 der Verordnung mit demselben Gegenstand eingelegt wurde. Eine solche Aussetzung könnte bis zum Erlass eines ersten Urteils im Rahmen dieses Rechtsbehelfs und gegebenenfalls bei Einlegung eines Rechtsmittels gegen dieses Urteil so lange aufrechterhalten werden, bis eine gerichtliche Entscheidung den betreffenden Rechtsstreit rechtskräftig beendet. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass eine etwaige Aussetzung der Prüfung einer gemäß Art 77 Abs 1 der Verordnung bei der Aufsichtsbehörde eingelegten Beschwerde bis zum Ergehen einer gerichtlichen Entscheidung augenscheinlich sowohl mit dem Erfordernis, das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf zu gewährleisten, als auch mit dem Erfordernis vereinbar ist, die von der DSGVO garantierten Rechte wirksam zu schützen und den Erlass

einander widersprechender Entscheidungen zu verhindern, die die Rechtssicherheit beeinträchtigen könnten. Dagegen kann die Aufsichtsbehörde, wenn sie eine Beschwerde allein deswegen zurückweist, weil ein gerichtlicher Rechtsbehelf nach Art 79 Abs 1 der Verordnung anhängig ist, zum einen nicht sicher sein, dass im Rahmen dieses gerichtlichen Rechtsbehelfs eine Entscheidung in der Sache ergehen werde. Zum anderen kann sich die Einlegung einer neuen Beschwerde als unmöglich erweisen, wenn das nationale Recht deren Zulässigkeit von der Einhaltung einer Frist abhängig macht und diese Frist bereits abgelaufen ist. Somit lässt sich nicht ausschließen, dass der von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffenen Person jeder wirksame Schutz genommen wird, wenn ihr gerichtlicher Rechtsbehelf aus einem verfahrensrechtlichen Grund verworfen wird, ohne dass in der Sache entschieden wird, oder wenn sie von ihrem gerichtlichen Rechtsbehelf Abstand nehmen will. Daher verstieße die Zurückweisung einer bei der Aufsichtsbehörde eingelegten Beschwerde in einer solchen Situation gegen den Grundsatz der Effektivität, da diese Art des Zusammenspiels der Rechtsbehelfe geeignet ist, den wirksamen Schutz der durch die DSGVO garantierten Rechte zu beeinträchtigen.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#)